

Gebietsbeschreibung über das Anerkennungsgebiet gemäß der Plandarstellung vom 21.08.2008

Die nordwestliche Grenze des Kurgebietes bildet der Seedeich einschließlich der vorgelagerten Gebiete entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Westermarsch II und Lintelermarsch in nordöstlicher Richtung.

Die östliche Grenze wird ebenfalls mit der Gemarkungsgrenze Lintelermarsch in südöstlicher Richtung gebildet. Die südöstlich anliegenden Grundstücke der Ostermarscher Straße bilden nunmehr mit einer Grundstückstiefe von 40 m in südlicher Richtung die Grenze des Kurgebiets.

Diese Grenze verläuft bis zum Schnittpunkt zur Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Lintelermarsch und Norden. D.h. die die Flurstücke 114 und 117/2 der Flur 4 der Gemarkung Lintelermarsch gehören noch zum Kurgebiet hinzu.

Danach bildet die westliche Grenze der Gemarkung Norden in südwestlicher Richtung die Grenze des Kurgebiets bis zur Höhe des Lehmweges. Ab dem Lehmweg bildet der Norderschloot mit südlichem Verlauf die Grenze, ab dem Ülkebülter Weg der Norddeicher Zugschloot.

Der Norddeicher Zugschloot verläuft später entlang des Neuseedeicher Weges. An diesem Treffpunkt geht die Kurgebietsgrenze in westlicher Richtung auf den Neuseedeicher Weg über. Von dort an bildet der Neuseedeicher Weg bis zur Einmündung in die Ziegeleistraße die Grenze des Kurgebiets.

Bei der Ziegeleistraße verläuft die Grenze südöstlich am Flurstück 59/1, Flur 3 der Gemarkung Westermarsch II vorbei. Von dort aus bilden die Flurstücke 60 und 61/2 der Flur 3 der Gemarkung Westermarsch II mit ihren südöstlichen Grenzen die Kurgebietsgrenze über den Osterwarfer Weg hinweg bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 7, 2 und 4/1 der Flur 4 der Gemarkung Westermarsch II. Von diesem Punkt führt die Grenze in gradliniger Verbindung in nordwestlicher Richtung bis an die südliche Spitze der Flurstücke 1/5 der Flur 5 der Gemarkung Westermarsch II entlang der südwestlichen Grenze folgend der Flurstücke 1/5 und 1/3, Flur 5 der Gemarkung Westermarsch II bis zum Seedeich.